



## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Stadtbibliothek Zeulenroda-Triebes“, sein Sitz ist Zeulenroda-Triebes.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Bildung.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, Veranstaltungen gemeinsam mit der Stadtbibliothek Zeulenroda-Triebes durchzuführen, um die Bürger an Bücher und Medien und die Arbeit mit diesen heranzuführen und den bildungspolitischen und kulturellen Auftrag der Bibliothek zu fördern.
- (3) Der Verein will zum Nutzen der Bürger den Leistungsstandard der Stadtbibliothek und deren Ausstattung verbessern, indem er sich bemüht, die dafür notwendigen Mittel zu beschaffen.
- (4) Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod,
  - b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres mit halbjähriger Kündigungsfrist,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste oder
  - d) Ausschluss,
  - e) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder ihn durch sein Verhalten schädigt. Ein Ausschluss ist auch gerechtfertigt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge als Jahresbeiträge erhoben, die jeweils am 15. Januar eines Jahres im Voraus fällig sind.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen, dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
- (2) Der Vorstand wird durch zwei nicht namentlich zu benennende Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten und haben Einzelvertretungsmacht. Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von ihrer Einzelvertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen. Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind auf Rechtsgeschäfte innerhalb des Vereinszweckes beschränkt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der gewählte Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und die beiden Stellvertreter. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann sich einer Geschäftsstelle bedienen.
- (5) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mehrheitlich.

## **§9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung muss jährlich mindestens einmal stattfinden. Der Vorstand lädt dazu schriftlich oder per E-Mail unter der Vorlage einer Tagesordnung ein, die den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zugesandt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen Satzungsänderungen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung formuliert sein müssen, sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (3) Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt haben.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll niederzuschreiben und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (5) Der Leiter/die Leiterin der Stadtbibliothek ist zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen. Er/sie erhält eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung.

## **§10 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Zeulenroda-Triebes, mit der Auflage, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Zwecks im Sinne des § 2, Abs. 1, 2 und 3 sowie § 3, Abs. 1, zu verwenden.

## **§11 Inkrafttreten.**

Die Satzung wurde von der Gründerversammlung am 31. Januar 2013 beschlossen und in Kraft gesetzt.